

2460 074
BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 326/69

URTEIL

Verkündet am
26. November 1970
P o h l ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Luis (Ludwig) W [REDACTED] ,
B [REDACTED] /Argentinien, [REDACTED] de F [REDACTED] ,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1898 in K. geborene jüdische Kläger wanderte 1929 von B., wo er als Rechtsanwalt berufstätig war, nach Paris aus. Dort studierte er Chemie, beschäftigte sich mit einer eigenen Erfindung auf dem Gebiet der Leuchtstoff-Farben und arbeitete bei einem französischen Rechtsanwalt. 1935 übersiedelte er nach Prag, wo er sich der Verwertung seiner inzwischen patentierten Leuchtfarbenerfindung widmete. Er war als Angestellter

- 3 -

beschäftigt. Am 6. Januar 1939 vereinbarte er mit dem Inhaber eines Reklameunternehmens die gemeinsame Auswertung seines Patents; ihm selbst oblag die technische Leitung bei einer Beteiligung am Reingewinn von 65 v. H., mindestens jedoch 1.800 Kc monatlich. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen im März 1939 wurde der Betrieb geschlossen, weil die Inhaber Juden waren. Im Mai 1940 wanderte der Kläger nach Argentinien aus, wo er noch heute lebt.

Auf Grund der Anmeldung vom 31. Dezember 1956 setzte die Entschädigungsbehörde durch unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 20. Februar 1958 für Schaden im beruflichen Fortkommen nach §§ 150, 154, 155 BEG 10.000 DM Kapitalentschädigung fest; gleichzeitig verneinte sie die Voraussetzungen für das Wahlrecht in § 156 BEG.

Am 23. Dezember 1965 meldete der Kläger unter Hinweis auf § 189a BEG einen "weitergehenden" Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen auch nach §§ 64 ff BEG an; er, 1929 von Baden-Baden nach Paris ausgewandert, sei anspruchsberechtigt nach § 4 BEG.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag als unzulässig abgelehnt, weil über den Anspruch durch den unanfechtbaren Bescheid vom 20. Februar 1958 entschieden sei und Art. III BEG-SchlußG dem Kläger kein neues oder erweitertes Antragsrecht einräume.



Mit der Klage verlangt der Kläger weitere 30.000 DM Kapitalentschädigung. Er beruft sich auf § 189a BEG, der es ihm ermögliche, den zunächst nicht geltend gemachten Anspruch auf Kapitalentschädigung für Berufsschaden nach §§ 4, 64 ff BEG bis zum 31. Dezember 1965 nachzumelden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er den Anspruch weiter. Das beklagte Land war im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat die Ansicht des Landgerichts bestätigt, der Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus Berufstätigkeit nach §§ 64 ff, 154 ff BEG sei ein einheitlicher Anspruch und nur nach Umfang, Höhe und Ausgestaltung von den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in § 4 oder § 150 BEG abhängig. Es folgert dies aus dem Verhältnis der Regelungen in §§ 64 ff und §§ 154 ff BEG, insbesondere der Subsidiarität der §§ 149, 150 ff BEG gegenüber den §§ 4, 64 ff BEG, der dadurch eingeschränkten Gestaltungsfreiheit des Berechtigten und einer entsprechend umfassenden Prüfungspflicht der Entschädigungsorgane. Im Berufungsurteil ist weiter ausgeführt, der Kläger habe den Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden 1956 bereits angemeldet und könne ihn deshalb nach § 189a BEG nicht mehr nachschieben.

Der Berufungsrichter hat richtig entschieden.

Anspruch im Sinne des § 189a BEG ist das Recht, für einen bestimmten Schaden eine bestimmte Entschädigung zu verlangen. Ob ein Einzelanspruch bei der Antragstellung angemeldet worden ist oder nicht, beurteilt sich deshalb in erster Linie nach dem Sachverhalt, den der Antragsteller der Entschädigungsbehörde innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BEG unterbreitet hat.

Der Gegenstand einer Anmeldung ist vom Revisionsgericht ohne Bindung an die Feststellungen des Tatrichters zu ermitteln (BGH RzW 1967, 425 Nr. 37). Mit seinem am 31. Dezember 1956 eingereichten Antrag hat der Kläger Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verlangt. In der gleichzeitig vorgelegten Verfolgungsschilderung ist angegeben, er sei 1929 von Baden-Baden nach Paris übersiedelt und habe in Prag, wohin er 1935 verzogen sei, im März 1939 als Jude seine Erwerbstätigkeit als am Gewinn beteiligter technischer Leiter eines Reklameunternehmens verloren. Über diesen bereits mit der Anmeldung 1956 vorgetragenen Sachverhalt hat die Entschädigungsbehörde durch den unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 20. Februar 1958 entschieden. Er wurde damit unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt abschließend geregelt. Denn ein solcher Berufsschadensbescheid ergreift den ganzen Schadenstatbestand (BGH RzW 1966, 227 Nr. 25; 372 Nr. 33; 421 Nr. 31; Urteil vom 4. Dezember 1969 - IX ZR 140/67). Wegen der Einheitlichkeit der Berufsschadensentschädigung gibt es auch keine Teilansprüche, die auf einem bisher nicht vorgetragenen Sachverhalt beruhen können (vgl. BGH RzW 1965, 172 Nr. 19).

- 6 -

Den nachgemeldeten Anspruch leitet der Kläger aus dem gleichen Schädigungstatbestand her. Die Anmeldung ist unzulässig, weil dieser Anspruch schon 1956 angemeldet und 1958 durch unanfechtbaren Bescheid geregelt worden ist. Hieran ändert nichts, daß die Behörde entsprechend dem Vorbringen des Klägers den Anspruch nach den Bestimmungen der §§ 149, 150, 154, 155 BEG geregelt hat. Dieser Rechtsfehler bei der Anwendung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 Nr. 1c, 150 BEG aF ist ohne Einfluß auf die Wirksamkeit der früheren Anmeldung.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs in RzW 1969, 130 Nr. 17 hat über einen anderen Sachverhalt entschieden. Sofern ihm die Auffassung zugrunde liegt, es besteht zwischen den Berufsschadensansprüchen aus §§ 155, 156 BEG und aus §§ 76, 83, 93 BEG ein rechtlicher Unterschied, der über die Frage des Umfangs der Entschädigung (§ 149 BEG) hinausgeht, wäre daran nicht festzuhalten (vgl. BGH, Urteil vom 12. November 1970 - IX ZR 305/69; zur Veröffentlichung bestimmt).

Der Berufungsrichter hat auch ein erneutes Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 oder 2 BEG-SchlußG verneint. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Revision hat das Berufungsurteil insoweit nicht angegriffen.

Die Revision ist unbegründet und wird mit der
Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG,
§ 97 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Henkel

Maaß

Fuchs

von der Mühlen